Stadt Luzern
Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
www.stadtrat.stadtluzern.ch

T 041 208 82 11
stadtrat@stadtluzern.ch

Antwort auf die Interpellation 150

Regionale Wertschöpfung statt weite Lieferwege – Bezug von Backwaren aus ausserstädtischer Bäckerei

Kurt Stadelmann namens der SVP-Fraktion vom 16. Dezember 2025
StB 233 vom 1. April 2026

Wurde anlässlich der Ratssitzung vom 21. Mai 2026 beantwortet

Ausgangslage
Der Interpellant macht geltend, dass die vor Beginn der Sitzungen des Grossen Stadtrates servierten Gipfeli und weitere Backwaren nicht in der Stadt Luzern produziert würden. Vielmehr werde ein Betrieb berücksichtigt, der in Rothenburg produziere und den Firmensitz in Küssnacht am Rigi habe. Dies widerspreche den kommunizierten Grundsätzen der Stadt Luzern: Transportwege verursachten zusätzliche Emissionen, und die wirtschaftliche Wertschöpfung – und damit auch die Steuerleistung – erfolge nicht zugunsten von Betrieben innerhalb der Stadtgrenzen.
Die SVP-Fraktion sei der Auffassung, dass die Stadt Luzern gerade bei einem alltäglichen Beschaffungsgeschäft mit gutem Beispiel vorangehen solle, insbesondere wenn es um lokale Wirtschaftsförderung und glaubwürdige Nachhaltigkeit gehe. Sie stelle sich daher die Frage, nach welchen Kriterien die Auswahl dieser Lieferanten erfolge und ob lokale Anbietende geprüft worden seien.

Einleitend ist festzuhalten, dass sich im Jahr 2025 die gesamte Beschaffungssumme der Stadtverwaltung bei verschiedenen Bäckereien auf insgesamt Fr. 71’000.– belief. Davon entfielen Fr. 5’300.– auf den Bezug von Backwaren für das Am-Rhyn-Haus und das Rathaus.

Der Stadtrat beantwortet die Fragen der Interpellation wie folgt:

Zu 1.:
Warum werden die Backwaren für die Ratssitzungen nicht von einer Bäckerei aus der Stadt Luzern bezogen?

Für den Grossen Stadtrat werden jährlich Brötli und Gipfeli im Wert von Fr. 1’500.– bezogen. Dabei werden jene Bäckereien berücksichtigt, die folgende Anforderungen erfüllen: termingerechte Anlieferung vor Sitzungsbeginn, gewünschte Qualität und Grösse der Produkte sowie wirtschaftlich angemessene Konditionen. Einzelne Betriebe werden jeweils für eine Offerte angefragt, es werden jedoch auch Bäckereien beurteilt, die ihre Produkte proaktiv anbieten. Die aktuell liefernde Bäckerei betreibt zwei Filialen in der Stadt Luzern.

Zu 2.:
Werden neben dem Grossen Stadtrat auch andere städtische Stellen (z. B. Verwaltung, Schulen, Jugendtreffs oder andere Institutionen) von derselben oder einer anderen ausserstädtischen Bäckerei beliefert?

Ja, es werden rund zehn weitere städtische Stellen sporadisch von dieser Bäckerei beliefert. Im Jahr 2025 belief sich das Gesamtvolumen auf zirka Fr. 6'000.–. Grundsätzlich beziehen städtische Dienstabteilungen ihre Backwaren jedoch nicht ausschliesslich von einem einzelnen Anbietenden, sondern es werden diverse regionale und lokale Bäckereibetriebe berücksichtigt.

Zu 3.:
Wie lange laufen die bestehenden Lieferverträge und welche vertraglichen Bindungen bestehen gegenüber dem Lieferanten?

Zwischen der Stadt Luzern und den berücksichtigten Bäckereien bestehen weder Lieferverträge noch vertragliche Bindungen. Die Bestellungen erfolgen nach Bedarf.

Zu 4.:
Wie steht der Stadtrat grundsätzlich zu einem Wechsel hin zu einer Luzerner Bäckerei, um lokale Betriebe zu unterstützen, Transportwege zu verkürzen und die regionale Wertschöpfung zu fördern?

Der Stadtrat erachtet das bestehende Vorgehen als sachgerecht: Es entspricht dem Auftragsvolumen, berücksichtigt den Nachhaltigkeitsgedanken der IVöB[1], erfüllt die Anforderungen an Anlieferung sowie Qualität und sichert den wirksamen Wettbewerb gemäss Beschaffungsrecht. Insbesondere bei Kleinanschaffungen ist u. a. der Transportweg ein relevantes Auswahlkriterium.

[1] Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB; SRL Nr. 733b), Art. 2 Zweck:
[1] Diese Vereinbarung bezweckt:
a. den wirtschaftlichen und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel;
b. die Transparenz des Vergabeverfahrens;
c. die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieter;
d. die Förderung des wirksamen, fairen Wettbewerbs unter den Anbietern, insbesondere durch Massnahmen gegen unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption.